

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Abflämmanlagen	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung Frühere Prüffrist: 4 Jahre*
Aufzugsanlagen	Befähigte Person/ Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung  Wiederholungsprüfung (allg. wiederkehrende Prüfung und Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand):  Alle 2 Jahre im Versatz, d.h. Prüffrist 1 Jahr inkl. Gefährdungsbeurteilung
Dunstabzugsanlagen  Fettfangfilter/Aerosolabscheider	Befähigte Person  Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich  Sofern in Gebrauch: Alle 14 Tage
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Alle 6 Monate (bei Fehlerquote < 2 % kann die Prüffrist verlängert werden)*
Erdgasanlagen:  Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperreinrichtungen, Druckregler	Unterwiesener Beschäftigter  Vertragsinstallations- unternehmen	Jährlich* (Sichtkontrolle)  Alle 12 Jahre* (Gebrauchsfähigkeit/Dichtheit)
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Befähigte Person oder ZÜS	Alle drei Jahre*
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	Sachkundiger	Jährlich

	<b>Prüfung durch ...</b>	<b>Prüffrist</b>
Fahrzeuge (z. B. PKW, Transporter, LKW)	Fahrzeugführer  Sachkundiger	Vor Arbeitsbeginn auf augenfällige Mängel  Jährlich auf betriebssicheren Zustand* (ergänzend zur HU)
Feuerlöscher (ortsveränderlich)	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Feuerlöschanlagen (ortsfest und selbsttätig), bei deren Einsatz eine Personengefährdung nicht auszuschließen ist	Sachkundiger oder Sachverständiger	Jährlich* (mindestens alle zwei Jahre ist die Prüfung durch einen Sach- verständigen durchzuführen)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Züandsicherung)	Unterrwiesener Beschäftigter	Jährlich (Funktionsprüfung)
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsfest)	Befähigte Person	Alle vier Jahre
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsveränderlich)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 2 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Dichtheit nach Flaschenwechsel	Unterrwiesener Beschäftigter	Nach jedem Flaschenwechsel
Flurförderfahrzeuge	Sachkundiger	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Kälteanlagen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Kegel- und Bowlinganlagen	Befähigte Person	Jährlich
Hebebühnen/ Beschickungseinrichtungen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*

	<b>Prüfung durch ...</b>	<b>Prüffrist</b>
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Hub- und Zugeräte	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Jährlich
Krane	Sachverständiger  Sachkundiger	Erstprüfung; vor der Erstinbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (und nach Bedarf, z. B. nach Instandsetzung)
Ladebrücke, fahrbare Rampen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr
Leitern/Tritte	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Nahrungsmittelmaschinen	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Räucheranlagen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 6 Monate
Rohrbahn, Rohrbahnaken	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*
Schussapparate	Hersteller oder Beauftragter	2 Jahre
Sicherheitsbeleuchtung	Sachkundiger	Nach Angaben des Herstellers

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-HALT)	Unterrichteter Beschäftigter Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich
Stetigförderer	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Thermoöl-Backöfen	Herstellerfirma oder Befähigte Person	Jährlich (Wärmeübertragungssystem sowie auf weitere Verwendbarkeit des Thermoöls)
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Jährlich

#### Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS: Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.

Sachverständiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **besondere** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen **und gutachterlich beurteilen**.

Sachkundiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **ausreichende** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.

Befähigte Person: Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Unterrichteter Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, sodass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

\* bei Prüffrist: Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.